

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks in der Fassung vom 14. Dezember 2011

Auf Grund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien vom 31. August 1991 (HmbGVBl. S. 425, GVOBl. Schl.-H. S. 596), zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Zwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) in Kraft getreten am 1. September 2017 (HmbGVBl. S. 148, GVOBl. Schl.-H. S. 130), erlässt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Zweite Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks

Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 1. Juli 2009 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 1574, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 864) zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 14. Dezember 2011 (GVOBl./Amtl. Anz. HH S. 2790, Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 249), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 2 - Kostenverzeichnis - wird wie folgt geändert:

1. Bei der laufenden Nummer I.1.2 wird der Gebührenrahmen von „1.000 - 10.000“ in „100 - 10.000“ geändert.
2. Nach der laufenden Nummer I.1.6 wird folgende laufende Nummer 1.7 eingefügt:

Erweiterung der Zulassung um die Verbreitung eines Programm- und/oder Werbefensters im Ausland	500 - 10.000
--	--------------

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Norderstedt, den 29. März 2018

Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)

Der Direktor